

Beschlussvorlage

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Vorlage Nr.

Overath, den 10.05.2022

Berichterstatter:
Stölting, Dominique

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtrat

Sitzungstermin

15.06.2022

22.06.2022

Befreiung Gesamtabschluss 2021

Finanzielle Auswirkungen? nein

Beschlussvorschlag:

Der HFA der Stadt Overath empfiehlt dem Rat der Stadt Overath folgenden Beschluss:

Die Stadt Overath nimmt gemäß § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung vom Gesamtabschluss 2021 in Anspruch.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese gesetzlichen Anforderungen insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden erhebliche Kosten und unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen verursachen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagekraft des Gesamtabchlusses eher gering ist. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und gibt den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz nach § 116a GO NRW nun die Möglichkeit, von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses abzusehen.

Bisher hat die Stadt Overath die Gesamtabchlüsse bis einschließlich 2018 erstellt, davon unabhängig gilt es nun über die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 zu entscheiden.

Nach § 116a I Nr. 1-3 GO NRW erfüllt die Kommune die Befreiungstatbestände, wenn

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß § 116a II GO NRW entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die notwendigen Voraussetzungen wurden entsprechend geprüft und liegen der Vorlage als ergänzende Anlage bei.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der als Ausgleich in § 116a III GO NRW eingeforderte Beteiligungsbericht nach §117 GO NRW bereits erstmals ausführlich zum Haushalt 2021 als Anlage beigefügt worden ist. Dieser Beteiligungsbericht ist eine ausführliche Übersicht über alle städtischen Beteiligungen und gibt ein entsprechendes vollständiges und transparentes Bild über die finanzwirtschaftlichen Verflechtungen und auch bestehende Risiken in Zusammenhang mit den Beteiligungen. Die höhere Aussagekraft und Steuerungswirkung des Beteiligungsberichtes ist damit bestätigt.

Dominique Stölting
Stadtkämmerin